

13.03.2023

## Kleine Anfrage 1520

der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

### Löschung polizeilich erfasster Daten in Fällen ohne „Restverdacht“

Nach § 22 PolG NRW kann die Polizei Daten speichern. Wird die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist eine weitere Speicherung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW). Trotz fehlender Verurteilung ist eine weitere Speicherung jedoch zulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Straftat dennoch begangen haben könnte (sogenannter „Restverdacht“) und weitere Taten zu erwarten sind (sogenannte Wiederholungsgefahr).

Hierzu ist ferner erforderlich, dass Gewicht und Grad dieses Verdachts eine Fortspeicherung rechtfertigen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 PolG NRW). Die Gründe für eine Fortspeicherung sind zu dokumentieren. Dementsprechend bestimmen die polizeilichen Richtlinien für die Speicherung polizeilicher Daten, dass in Fällen von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO die verfahrensbezogenen Daten zu löschen sind, es sei denn es bestehen belegbar weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht.

Weiterhin können einem Vorgang „personengebundener Hinweise“ angefügt werden<sup>1</sup>. Hier wird ein bestimmtes Label mit einer Person so verknüpft, dass es bei einer Eingabe des Namens in den Polizei-Computer sofort aufleuchtet. Solche Hinweise können sein: „Betäubungsmittel-Konsument“, „Ansteckungsgefahr“, „Straftäter – linksmotiviert“, „gewalttätig“, „bewaffnet“ und ähnliches.

Diese dienen der Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten. Ihre Geeignetheit wird aber zunehmend infrage gestellt. Kontroversen hat insbesondere die Speicherung von HIV-Positiven als „ANST“ (= „ansteckend“) ausgelöst. Bis heute ist diese diskriminierende Praxis nicht beendet.

---

<sup>1</sup> <https://www.polizeidatenbanken.de/polizei-datenbanken/datenbanken-der-polizei/#:~:text=Personengebundene%2F%20personenbezogene%20Hinweise,den%20Polizei%2DComputer%20sofort%20aufleuchtet.>

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wird in NRW in polizeilichen Datenbanken personengebundene Hinweise, wie z.B. die Speicherung von HIV-Positiven als „ANST“ (= „ansteckend“), vorgenommen?
2. Wie und von wem wird der „Restverdacht“ konkret in jedem Einzelfall ermittelt, festgestellt und dokumentiert?
3. Wie lauten konkret die Regelungen in den polizeilichen Richtlinien für die Speicherung polizeilicher Daten, wie in Fällen von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO die verfahrensbezogenen Daten zu löschen sind?
4. Wie viele Daten/ Datensätze oder personenbezogene Daten wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 gelöscht, wenn kein „Restverdacht“ bestand?
5. Durch welche Kontrollmechanismen stellt die Polizei sicher, dass die personenbezogenen Daten auch tatsächlich gelöscht wurden, wenn kein „Restverdacht“ besteht?

Dr. Werner Pfeil